STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**366/2026**
Aktenzeichen:	**IV/67**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Umwelt- und Planungsausschuss		**X**		**30.09.2026**

Betreff

Bewilligung der Bezirksregierung Köln vom 08.06.2026 zur Entnahme von Grundwasser zur Wasserversorgung des Chempark Dormagen durch die Currenta GmbH & Co. OHG

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Verwaltung

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

— bei Einzahlungen bzw. Erträgen		ja	x	nein
— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen		ja	x	nein
Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen:		ja	x	nein

Finanzierungsbedarf gesamt: (ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten)		**€**
— im Haushalt des laufenden Jahres		€
— in den Haushalten der folgenden Jahre		€
		€
		€

Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung: ja nein

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

Beschlussvorschlag

Der Umwelt- und Planungsausschuss nimmt die Erläuterungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Erläuterungen

Die Bezirksregierung Köln hat mit Datum 08.06.2026 die Bewilligung in dem wasserrechtlichen Verfahren zur Entnahme von Grundwasser zur Wasserversorgung des Chempark Dormagen durch die Currenta GmbH & Co. OHG erteilt und der Stadt Pulheim die als nicht öffentliche Anlage dieser Vorlage beigefügte Bewilligung mit Mail vom 10.06.2026 zur Kenntnis gegeben.

Auf der Seite der Bezirksregierung wurde der nachfolgende Text zu der erteilten Bewilligung veröffentlicht:

„Die Bezirksregierung Köln hat der Currenta GmbH & Co. OHG die wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser in einer Menge von 28.000.000 m³ pro Jahr (m³/a) zur Betriebswasserversorgung und zur hydraulischen Grundwassersicherung des Standorts Chempark Dormagen erteilt. Die Bewilligung ist auf 20 Jahre befristet.

Mit dieser neuen Bewilligung wird eine für den Industriestandort Dormagen bereits seit Jahrzehnten ausgeübte Gewässerbenutzung in unveränderter Zulassungsmenge fortgesetzt.

Am Chempark Dormagen erfolgt die Grundwasserentnahme aus 40 Werksbrunnen sowie 16 Sanierungs- und Abwehrbrunnen auf dem Werksgelände und einem Horizontalfilterbrunnen im Bereich des Worringer Hafens.
Die Entnahmen finden ausschließlich aus dem 1. Grundwasserstockwerk der quartären Rheinterrassensedimente statt.

Zur Neugenehmigung wurde durch die Bezirksregierung Köln ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung hat in April/Mai 2022 stattgefunden, bei dem die von der Currenta GmbH & Co. OHG eingereichten Antragsunterlagen in den Kommunen Dormagen, Pulheim und Köln sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung offengelegt wurden. Parallel erfolgte eine fachliche Prüfung durch extern beteiligte Fachbehörden als Träger der öffentlichen Belange, Naturschutzverbände und Fachleute der Kölner Bezirksregierung.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Gewässerbenutzung am Standort Dormagen erneut unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere eines umfassenden Grundwassermonitorings, für zwanzig Jahre zugelassen werden kann.

Die Verwaltung hatte in dem Beteiligungsverfahren mit Datum 10.06.2022 die ebenfalls dieser Vorlage als Anlage nochmals beigefügte Stellungnahme abgegeben und an einem Erörterungstermin bei der Bezirksregierung Köln im Rahmen des Verfahrens teilgenommen. In der Bewilligung wird u.a. auf den Seiten 67/68 auf die Inhalte der Stellungnahme der Stadt Pulheim und die Abwägung hierzu eingegangen. Die Bezirksregierung schreibt hierzu unter II.6.6 Stadt Pulheim:

„Die Stadt Pulheim gab an, dass der Bewilligungszeitraum von 20 auf 10 Jahre verkürzt werden solle. Dies sei mit den derzeit noch nicht absehbaren Folgen des Klimawandels und der ggf. sich damit verknappende Ressource Wasser insbesondere Trinkwasser zu begründen. Im Regierungsbezirk Köln werden Bewilligungen und gehobene Erlaubnisse für Grundwasserentnahmen in ständiger Praxis auf 20 Jahre befristet. Das gilt sowohl für Grundwasserentnahmen für die betriebliche als auch für die öffentliche Wasserversorgung. Auch im vorliegenden Fall erscheint eine Frist von 20 Jahren angemessen, um dem Betreiber einen angemessenen Zeitraum zur Nutzung seiner Investitionen zu gewährleisten, aber spätestens zu diesem Zeitpunkt behördlicherseits unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten, insbesondere

im Hinblick auf die gebotene Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG), neu zu prüfen, ob und ggf. unter welchen Benutzungsbedingungen, Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen eine Grundwasserförderung weiter zugelassen werden kann und soll. Auf der Basis der dann vorliegenden Erkenntnisse, z. B. über die Entwicklung der Grundwasserneubildungsrate, muss dann neu entschieden werden, wobei die Berücksichtigung eventuell neuer technischer Entwicklungen geboten sein kann. Der in der Einwendung vorgeschlagene Befristungszeitraum von zehn Jahren ist nicht geeignet, ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Betreiberinteresse auf Investitionssicherheit und dem öffentlichen Interesse an einer regelmäßigen Grundüberprüfung einer Genehmigungsfähigkeit zu gewährleisten. Zudem ist eine Prognose über einen Horizont von 20 Jahren auch unter Berücksichtigung der klimatischen Entwicklungen fachlich vertretbar.
Dem weiteren Wunsch der Stadt Pulheim, dass seitens der Antragstellerin stetig Maßnahmen zum Wassersparen ergriffen würden um die Wassermenge auf ein betriebsnotwendiges Maß zu reduzieren, wird durch Festsetzung der Nebenbestimmungen Nr. A.III.27 bis A.III.31 zur Nachhaltung der wassersparsamen Verwendung des Grundwassers Rechnung getragen.“